

# **SATZUNG DES BLLV-KREISVERBANDS MÜNCHEN-LAND**

## **I. Name, Sitz und Aufgabe**

### **§ 1**

1. Der Kreisverband München-Land ist eine Untergliederung des BLLV-Bezirksverbandes Oberbayern, der seinerseits Untergliederung des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e. V. ist. Er führt den Namen „Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband - Kreisverband München-Land“.
2. Der Kreisverband ist an die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Landes- und Bezirksverbandes gebunden und vollzieht deren Beschlüsse. Darüber hinaus vertritt er nach innen die Interessen der Mitglieder seines Bereiches gegenüber dem Bezirks- und Landesverband, nach außen gegenüber den für seinen Bereich zuständigen Personen, Stellen und Behörden. Er pflegt das Vereinsleben vor Ort.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 2**

1. Grundsätzlich ist Mitglied im Kreisverband, wer seine Dienst- oder Arbeitsstelle im Kreisverbandsbereich hat. Pensionisten und Rentner bleiben im bisherigen Kreisverband. Dabei steht der Wunsch des Mitglieds im Vordergrund. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag hin.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Rückstand der Mitgliedsbeiträge von mehr als sechs Monaten. Der Austritt muss dem Kreisverband, dem Bezirksverband oder dem Landesverband schriftlich mitgeteilt werden.

## **III. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 3**

An der Spitze des Kreisverbandes steht der 1. Vorsitzende, der

- a) den Kreisverband gegenüber dem Bezirks- und Landesverband vertritt,
- b) alle Angelegenheiten des Kreisverbandes im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse erledigt und die laufenden Geschäfte führt,
- c) Rechtsgeschäfte für den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband eigenverantwortlich tätigt.

Im Verhinderungsfall beauftragt er den 2. Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung.

## § 4

Die Beschlussorgane des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Kreisvorstandschaft

## § 5

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher. Sie ist jedem Mitglied bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung
  - a) nimmt Stellung zum Geschäftsbericht der Kreisvorstandschaft,
  - b) nimmt den Bericht über die Kassenführung, Vermögensverwaltung und Revision entgegen,
  - c) erteilt Entlastung,
  - d) nimmt alle vier Jahre Wahlen und zwischenzeitliche Nachwahlen vor,
  - e) genehmigt den Haushalt,
  - f) beschließt über Anträge und
  - g) ernennt Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende.
  - h) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.

## § 6

1. Die Kreisvorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Organisationsbeauftragter
  - d) Stellvertretender Organisationsbeauftragter
  - e) Schriftführer
  - f) Stellvertretender Schriftführer
  - g) Pensionistenbetreuer
  - h) Sozialreferat
  - i) Stellvertretung Sozialreferat
  - j) Pressereferent
  - k) Stellvertretender Pressereferent
  - l) Schulleitersprecher
  - m) Fachkräftevertreter m/t
  - n) Fachkräftevertreter E/G
  - o) Webmaster
  - p) Stellvertretender Webmaster
  - q) Schulberatung
  - r) 1. Revisor
  - s) 2. Revisor
  - t) 1. Beisitzer
  - u) 2. Beisitzer
  - v) Kreisvorsitzender ABJ

Weitere Personen können zu Sitzungen hinzu geladen werden.

2. Die Kreisvorstandschaft leitet den Kreisverband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Bezirks- und Landesverbandes und wird nach Maßgabe der Ziele und der Aufgaben des Verbandes initiativ. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Außerdem hat sie

- a) über gestellte Anträge zu entscheiden,
  - b) Maßnahmen zur Durchführung unvorhersehbarer Verbandsaufgaben zu beschließen,
  - c) über Beschwerden zu entscheiden,
  - d) die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - e) kommissarische Vertreter für freigewordene Funktionen im Kreisverband zu besetzen.
3. Aufwandsentschädigung  
Die Mitglieder des Kreisvorstandes können für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten.  
Zudem legt der Kreisvorstand die Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Kreisvorstandes und weitere Kreisfunktionsträger fest.

#### **IV. Einberufung**

##### **§ 7**

1. Die Einberufung der Kreisvorstandschaft und der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sie ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder binnen zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Kreisvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind bei Abstimmungen nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

#### **V. Wahlen**

##### **§ 8**

1. Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes ist für jedes Amt im Kreisverband wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a) in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller Stimmberechtigten
    - den 1. Vorsitzenden
    - den 2. Vorsitzenden
    - den Organisationsbeauftragten
    - den stellvertretenden Organisationsbeauftragten

- b) per Akklamation mit relativer Mehrheit aller Stimmberechtigten, wobei bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.
- Schriftführer
  - Stellvertretender Schriftführer
  - Pensionistenbetreuer
  - Sozialreferat
  - Stellvertretung Sozialreferat
  - Pressereferent
  - Stellvertretender Pressereferent
  - Schulleitersprecher
  - Webmaster
  - Stellvertretender Webmaster
  - Fachkräftevertreter m/t
  - Fachkräftevertreter E/G
  - Schulberatung
  - ABJ
  - 1. Revisor
  - 2. Revisor
  - 1. Beisitzer
  - 2. Beisitzer
3. Erhält bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Organisationsbeauftragten und seines Stellvertreters keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
4. Der Kreisvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer wird von deren Mitgliedern gewählt oder in Ermangelung einer Wahl von der Kreisvorstandschaft bestimmt.
5. Die Amtszeit eines Kreisvorstandsmitgliedes beginnt nach Abschluss der Wahlen. Sie endet
- a) vor Eröffnung der Wahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung
  - b) durch Tod
  - c) wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Abberufung beschließt
  - d) durch Rücktritt von 2/3 der Kreisvorstandschaft.
6. Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig.

## **VI. Satzungsänderungen**

### § 9

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

## **VII. Geschäftsordnung und Wahlordnung**

### § 10

Jeder Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

## **VIII. Sonstiges**

### § 11

Soweit diese Satzung für Ehrenämter die männliche Bezeichnung nennt, steht diese stets auch für die weibliche.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.03.2017 in Kraft.